

531.110

## **Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern**

vom 22./26. November 2018

---

### **Kurzbezeichnung:**

Krippen, Qualitätsrichtlinien

Zuständig:  
Gesellschaft

Stand: 22./26. November 2018

## **Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen**

### **Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligungen von Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern**

vom 22./26. November 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Geltungsbereich
4. Bewilligung und Aufsicht
5. Bewilligungsgesuch
6. Bewilligungsvoraussetzungen
  - 6.1. Institutioneller Rahmen
    - 6.1.1. Trägerschaft
    - 6.1.2. Finanzen
    - 6.1.3. Versicherungen
    - 6.1.4. Qualitätssicherung und –Entwicklung
  - 6.2. Grundlagenpapiere
    - 6.2.1. Pädagogisches Konzept
    - 6.2.2. Betriebskonzept
    - 6.2.3. Elternreglement
  - 6.3. Anzahl Plätze und Kindergruppen
  - 6.4. Personal
    - 6.4.1. Ausbildungsanforderungen
    - 6.4.2. Funktionen
    - 6.4.3. Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung
    - 6.4.4. Stellenplan
    - 6.4.5. Anstellung und Personalentwicklung
    - 6.4.6. Gehälter
  - 6.5. Räumlichkeiten und Umgebung
  - 6.6. Hygiene und Sicherheit
  - 6.7. Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe
  - 6.8. Datenschutz
7. Inkraftsetzung
8. Übergangsbestimmungen
9. Anhang
  - 9.1. Teiloffene Arbeit
  - 9.2. Waldgruppen/ Waldkitas
  - 9.3. Coaching

## 1. Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung wurden auf Grundlage der Strategie Familienergänzende Betreuung Vorschulkinder in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (August 2012), insbesondere unter Berücksichtigung von Leitlinie 10, Qualität der Angebote und Qualitätssicherung, erarbeitet. Mit Entscheiden des Stadtrats Baden sowie der Gemeinderäte Ennetbaden und Obersiggenthal vom 26. November 2018 bzw. des Gemeinderats Wettingen vom 22. November 2018 wurden die Qualitätsrichtlinien auf Grund von neuen Rechtsgrundlagen, Fachempfehlungen und Erfahrungen auf den 1. Januar 2019 angepasst.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -Reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Vorschulkindern fest. Die mit den vorliegenden Richtlinien definierten Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Krippenpoolgemeinden als Bewilligungsinstanz legen diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Die **Prozessqualität** bezieht sich darauf, wie Leistungen durchgeführt werden, wie das Gesamt der Aktivitäten und Interaktionen aufeinander abgestimmt wird. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich auf gemeinsam getragene Zielsetzungen sowie Richtlinien ab und wird durch das Personal der Kindertagesstätten für Vorschulkinder gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z. B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest. Diese werden periodisch von der Standortgemeinde überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten für Vorschulkinder.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Qualitätsrichtlinien finden ihre gesetzliche Grundlage in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)<sup>1</sup>, dem kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)<sup>2</sup> sowie dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)<sup>3</sup>. Der Gemeinderat der Standortgemeinde der Krippe legt die Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig (Art. 2 Abs. 2 PAVO i. V. m. § 3 KiBeG und § 18 Abs. 2 lit. b EG ZGB).

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017), insbesondere Art. 13 bis 20

<sup>2</sup> Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016)

<sup>3</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 6. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien stellen eine Vollzugshilfe dar und ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO, des KiBeG und des EG ZGB. Sie gelten als Mindeststandards und dienen den Krippenpoolgemeinden als Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten für Vorschulkinder und für ihre Aufsichtspflicht.

### **3. Geltungsbereich**

Die Qualitätsrichtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Vorschulkindern in den Krippenpoolgemeinden, die mehr als fünf Kinder regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen und während mehr als zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung.

### **4. Bewilligung und Aufsicht**

Voraussetzung für das Anbieten von Betreuungsverhältnissen ist eine gültige Betriebsbewilligung, ausgestellt durch die Standortgemeinde. Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass die Bewilligungsvoraussetzungen überprüft werden können. Die Trägerschaft der Kindertagesstätte steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- bzw. Aufsichtsinstanz.

Die Krippenpoolgemeinden können die Zuständigkeit für die Aufsicht und Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

Alle zwei Jahre findet ein Aufsichtsbesuch statt. Alle vier Jahre findet eine umfassende Überprüfung der Betriebe mit einer Erneuerung der Betriebsbewilligung statt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen usw.), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.

### **5. Bewilligungsgesuch**

Bei neuen Kindertagesstätten hat die Trägerschaft der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Wochen vor Eröffnung der Kindertagesstätte ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten,
- b. Angaben zum Angebot wie Betreuungsmodule und Öffnungszeiten sowie
- c. Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Kapitel 6. überprüft bzw. beurteilt werden können.

Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens 12 Wochen im Voraus ein entsprechender Antrag einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere:

- wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten,
- Änderungen betreffend Anzahl Plätze & Gruppenzusammensetzung,
- Wechsel der Betriebsleitung,
- Anpassung der Öffnungszeiten,
- Wechsel der Trägerschaft/ Trägerschaftsform,
- wesentliche konzeptionelle Änderungen.

Bei einer Änderung der Verhältnisse wird die Bewilligung in Wiedererwägung gezogen und, allenfalls mit neuen Auflagen versehen, neu erteilt.

## **6. Bewilligungsvoraussetzungen**

### **6.1 Institutioneller Rahmen**

Der institutionelle Rahmen regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen der Trägerschaft, Finanzen, erforderliche Versicherungen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung.

#### **6.1.1. Trägerschaft**

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung<sup>4</sup> der Kindertagesstätte sind schriftlich geregelt. Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende organisatorische Elemente zu regeln und schriftlich festzuhalten:

- Beschreibung der Organisation (Name und Sitz, Ziel und Zweck, Mittel, Mitgliedschaft usw.),
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen,
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe.

#### **6.1.2. Finanzen**

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und den Gemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring, Fundraising).

Die Trägerschaft verfügt über eine Finanzplanung und erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)<sup>5</sup> anerkannte natürliche oder juristische Person geprüft.

#### **6.1.3. Versicherungen**

Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Der Betrieb verfügt über eine Betriebshaftpflicht-, Hausrats-, Rechtsschutz- sowie bei Hauseigentum zusätzlich Gebäudeversicherung.

#### **6.1.4. Qualitätssicherung und -Entwicklung**

Zur Qualitätssicherung in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenzen. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen sowie Supervision ermöglicht und periodisch respektive situativ zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit genutzt werden.

---

<sup>4</sup> Der Begriff "Leitung" wird in Kapitel 6.4.2. Funktionen in Betriebsleitung mit respektive ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung differenziert.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013).

## **6.2 Grundlagenpapiere**

Die Einrichtung verfügt über folgende Dokumentationen, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind:

### **6.2.1. Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, deren Umsetzung und Überprüfung, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse. Weiter enthält es Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Eltern, zur Gestaltung des Tagesablaufs, zu den Spielmöglichkeiten sowie zu den Anforderungen an das Personal und an die Räume der Kindertagesstätte. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Im pädagogischen Konzept werden weiter Aussagen zu den folgenden Punkten gemacht:

- Aussage zur Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung,
- Aussage zur Förderung der kognitiven und motorischen Fähigkeiten sowie der sozialen Kompetenz,
- Aussage zur Art und Weise der Betreuung, Erziehung und Prävention,
- Aussage zu sozialer Integration und Chancengerechtigkeit,
- Aussage zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene,
- Aussage zur Gruppenstruktur,
- Aussage zur Betreuung von Säuglingsgruppen (spezifisches Betreuungskonzept notwendig, das insbesondere den Austausch mit älteren Kindern vorsieht),
- Aussage zu Gestaltung des Tagesablaufs,
- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Aussagen zu teiloffener Arbeit sowie Waldgruppen/Waldkitas (vgl. zusätzliche Bedingungen unter Kapitel 9).

### **6.2.2. Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

### **6.2.3. Elternreglement**

Im Elternreglement sind die vertraglichen Rahmenbedingungen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs und zu Versicherungsfragen. Für jedes Betreuungsverhältnis besteht ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern. Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln und Aktivitäten informiert. Das Elternreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

### 6.3 Anzahl Plätze und Kindergruppen

Im Hinblick auf das Alter des Kindes sind aufgrund des Betreuungsumfanges unterschiedliche Gewichtungen relevant:

- Kinder unter 18 Monaten (Säuglinge) 1.5 Plätze
- Kinder ab 19 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt (Kleinkinder) 1.0 Plätze
- Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand 1.5 Plätze

Als Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand gelten Kinder mit einer IV-Berechtigung, einem ärztlichen Zeugnis oder einer schriftlichen Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle bzw. einer entsprechenden hängigen Abklärung.

Die pädagogisch notwendige Konstanz ist in Bezugsgruppen zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen). Anzahl und Grösse der Gruppen sind schriftlich festgehalten. Säuglingsgruppen dürfen nur geführt werden, wenn in der Kindertagesstätte der Anschluss an eine Gruppe für ältere Kinder gewährleistet ist.

Die **Standardgruppe** verfügt – unter Vorbehalt der räumlichen Voraussetzungen – über maximal 11 gewichtete Plätze. Für Standardgruppen macht die Bewilligungsinstanz keine Auflagen zur Gruppenzusammensetzung. Die Bedürfnisse der einzelnen Kinder müssen jedoch miteinander vereinbar sein. Innerhalb einer Standardgruppe von 11 gewichteten Plätzen können maximal 7 Säuglinge gleichzeitig betreut werden. Eine Standardgruppe kann auch über weniger als 11 gewichtete Plätze verfügen.

	Maximale Anzahl Kinder	Maximale Anzahl Säuglinge	Total gewichtete Plätze
Standardgruppe	11	7	11

**Grössere Gruppen** übersteigen die maximale Platzzahl der Standardgruppen von 11 gewichteten Plätzen. Für grössere Gruppen gelten daher Auflagen zur Zusammensetzung gemäss nachfolgender Aufstellung. Die Gruppen müssen zudem für das gesamte unten aufgeführte Altersspektrum konzipiert sein und eine relativ grosse Altersdurchmischung aufweisen.

	Maximale Anzahl Kinder	Maximale Anzahl Säuglinge	Total gewichtete Plätze
Altersgemischte Gruppe für Kinder zwischen 18 Monaten und offiziellem Kindergartenalter	12	0	12
Altersgemischte Gruppe für Kinder zwischen weniger als 18 Monaten und offiziellem Kindergartenalter	11	3	12.5
Grossgruppe für Kinder ab mindestens 2 Jahren bis zu offiziellem Kindergartenalter	15	0	15

Für Kindertagesstätten, die nach einem teiloffenen Konzept arbeiten, sowie für Waldgruppen/ Waldkitas gelten zusätzliche Bedingungen (siehe Kapitel 9).

## 6.4 Personal

### 6.4.1. Ausbildungsanforderungen

**Ausgebildete Fachpersonen** verfügen über eine pädagogisch anerkannte Ausbildung gemäss Positionspapier zur Berufsbildung von KibeSuisse, Ausgabe 2015, Seite 6<sup>6</sup>. Nach aktuellem Stand zählen folgende Ausbildungsabschlüsse als anerkannte pädagogische Ausbildungen:

- Kindererzieher/-in HF,
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe alle Fachrichtungen, Sozialagodin/Sozialagoge, Kleinkindererzieher/Kleinkindererzieherin),
- Kindergärtner/Kindergärtnerin (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars),
- Hortner/Hortnerin (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kantons Zürich),
- Lehrpersonen (diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik; Diplom AMI Association Montessori International),
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF,
- Branchenzertifikat "Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten" (Nachqualifikation für erfahrene Führungspersonen durch KibeSuisse),
- Pädagoge/Pädagogin (Bachelor of Science).

KibeSuisse<sup>7</sup> verlangt von folgenden anerkannten Ausbildungen mindestens dreimonatige spezifische Berufserfahrung:

- Klinischer Heilpädagoge/Klinische Heilpädagogin (Bachelor of Science),
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin,
- Soziokultureller Animator/Soziokulturelle Animatorin,
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin FH,
- Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science),
- Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Universität).

Der Entscheid, ob für obgenannte Ausbildungen mindestens eine dreimonatige spezifische Berufserfahrung vorausgesetzt wird, ist abhängig von der Teamkonstellation sowie der individuellen Erfahrung der Fachpersonen und liegt daher in der Verantwortung der Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte.

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI respektive von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK beurteilt und anerkannt werden.

### **Teilausgebildetes und pädagogisch geeignetes Personal**

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II). Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nichtausgebildeten Personal zugerechnet werden.

---

<sup>6</sup> [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/20150826Ausgabe\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_zur\\_Berufsbildung\\_01.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/20150826Ausgabe_kibesuisse_Positionspapier_zur_Berufsbildung_01.pdf), besucht am 31.10.2018.

<sup>7</sup> Positionspapier zur Berufsbildung von KibeSuisse, Ausgabe 2015, Seite 6, [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/20150826Ausgabe\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_zur\\_Berufsbildung\\_01.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/20150826Ausgabe_kibesuisse_Positionspapier_zur_Berufsbildung_01.pdf), besucht am 31.10.2018.

Studierende Kindererzieher/Kindererzieherinnen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung können ab dem 3. Ausbildungsjahr voll als ausgebildete Betreuungsperson eingerechnet werden.

Studierende in der verkürzten beruflichen Grundbildung (Nachholbildung/Validierungsverfahren) können ab dem 2. Ausbildungsjahr voll dem ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Ausbildung	Stellenprozente zurechenbar als ausgebildetes Personal		
	Ausbildungsjahr		
	1.	2.	3.
Fachpersonen Betreuung EFZ	0%	0%	50%
Kindererzieher/Kindererzieherin HF und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung	0%	0%	100%
Nachholbildung/Validierungsverfahren	0%	100%	-

Als pädagogisch geeignetes (nichtausgebildetes) Personal gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 1. und 2. Lehrjahr, Kindererzieher/Kindererzieherinnen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr, Studierende im 1. Ausbildungsjahr der Nachholbildung/Validierungsverfahren sowie Praktikanten/Praktikantinnen.

Während der gesamten Öffnungszeit ist immer eine ausgebildete Fachperson auf der Gruppe anwesend. Personen in Ausbildung dürfen nicht die alleinige Verantwortung für die Kinder tragen. Sie dürfen aber vorübergehend delegiert Verantwortung über eine Teilgruppe übernehmen, wenn die abwesende Fachperson der Kindergruppe in unmittelbarer Reich- und Rufweite ist (z. B. während der Pause der Fachkraft oder in Randzeiten) oder eine andere mittelbar verfügbare Fachperson die Verantwortung als direkte Ansprechperson für die begrenzte Zeit übernimmt.

#### 6.4.2. Funktionen

Für den Begriff "Leitung" ist folgende Differenzierung vorzunehmen:

- Geschäftsleitung: Administrative Leitung sowie je nach Modell auch übergeordnete pädagogische Leitung,
- Betriebsleitung/Pädagogische Leitung: Standortleitung, je nach Modell mit Entlastung durch die Geschäftsleitung im administrativen Bereich.

Es wird zudem unterschieden zwischen

##### a) **Betriebsleitungen ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung**

Die Mindestanforderung für Betriebsleitungen in Betrieben ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung ist eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel

- CAS an einer Fachhochschule "Führen in Non-Profit-Organisationen",
- MMI-Zertifikat "Leiter/Leiterin von Tageseinrichtungen für Kinder" am Marie Meierhof Institut für das Kind (MMI),
- Diplom "Führen einer Institution im sozialen und sozialmedizinischen Bereich" am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE).

- Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch die für die Aufsicht zuständige Stelle beurteilt.

**b) Betriebsleitungen mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung**

In Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung entspricht die Mindestanforderung für die Geschäftsleitung den Mindestanforderungen für eine Betriebsleitung ohne übergeordnete Geschäftsleitung.

Für Betriebsleitungen in Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung ist die Mindestanforderung eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel

- "Teamleiter/Teamleiterin soziale und sozialmedizinischen Institutionen" am Marie Meierhof Institut für das Kind (MMI),
- Zertifikat "Teamleiter/Teamleiterin in der familienergänzenden Kinderbetreuung" am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE) .
- Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch die für die Aufsicht zuständige Stelle beurteilt.

Diese Mindestanforderung gilt bei Betrieben mit bis zu 2 Gruppen. Für Betriebe ab 3 Gruppen wird eine Ausbildung analog a) Betriebsleitungen ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung verlangt.

**Coaching:** Betriebsleitungen, die noch nicht über eine abgeschlossene Führungsweiterbildung verfügen, müssen diese nachholen und werden bis zur Beendigung ihrer Weiterbildung von einem erfahrenen Coach begleitet. Die Anforderungen für das Coaching sind im Anhang festgelegt. Beinhaltet die Führungsausbildung eine Supervision, beurteilt die mit der Aufsicht über die Kindertagesstätten beauftragte Stelle, ob diese als gleichwertig anerkannt werden kann.

**Ausbildungsverantwortung:** Das berufsbildungsverantwortliche Personal verfügt über einen Berufsbildner-/Berufsbildnerinnenkurs und wird für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt (Art. 40 und 44 BiVo<sup>8</sup>). Pro Gruppe stehen 10 Stellenprozente für die Begleitung zur Verfügung.

#### **6.4.3. Personalschlüssel für die Kinderbetreuung**

Während der gesamten Öffnungszeit ist immer eine ausgebildete Fachperson auf der Gruppe anwesend. Der Betreuungsschlüssel entspricht 1:5 (gewichtet). Dies bedeutet, dass pro 5 gewichtete Plätze mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein muss. Das Verhältnis zwischen pädagogisch ausgebildeten und nichtausgebildeten Mitarbeitenden muss mindestens 1:1 sein. Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Fachperson pro Sammelgruppe anwesend sein. Bei mehr als 5 gewichteten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich. Führt eine Kindertagesstätte zwei oder mehrere Gruppen, ist eine Gruppenzusammenlegung zu Randzeiten nur dann möglich, wenn daraus nicht mehr als 12 gewichtete Plätze entstehen.

Bei entsprechend zusätzlichem Personal gemäss Personalschlüssel ist eine Überschreitung der Zahl der betreuten Kinder um 10% möglich, sofern im Wochendurchschnitt die maximale Zahl der anwesenden Kinder eingehalten wird. Gründe können sein: Nicht gleichmässige Verteilung der Kinderzahl über die Woche, einzelne Zusatztage ausserhalb des Regelplans usw.

<sup>8</sup> Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/ Fachmann Betreuung vom 19. November 2003 (Stand 1. Januar 2018).

Um eine Betreuung von Halbtageskindern über Mittag zu ermöglichen, können solche zusätzlichen Kinder unter Einhaltung des Personalschlüssels und bei entsprechenden Platzverhältnissen in der Einrichtung betreut werden, ohne dass diese Mehrbelegung im Wochendurchschnitt kompensiert werden muss.

#### **6.4.4. Stellenplan**

Der Stellen- und Personalplan gibt Auskunft über die Funktionen und die erforderlichen Stellenprozentage des pädagogisch ausgebildeten und nichtausgebildeten Personals. Die Leitung der Kindertagesstätte ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, Elternarbeit usw.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Kindertagesstätte bis 12 Plätze soll ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, bis 24 Plätze rund 40%, bis 36 Plätze rund 60% und ab 48 Plätzen rund 80%.

Zusätzliches Personal ist für die Hauswirtschaft und die Reinigung notwendig. Deren Stellenumfang hängt davon ab, ob das Essen angeliefert oder selbst gekocht wird.

#### **6.4.5. Anstellung und Personalentwicklung**

Das Personal der Kindertagesstätte für Vorschulkinder wird mit einem Arbeitsvertrag angestellt. Die Stellenbeschreibungen, die die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen schriftlich vor.

#### **6.4.6. Gehälter**

Die Gehälter sind markt- sowie branchenüblich und orientieren sich an den Empfehlungen von KibeSuisse.

### **6.5 Räumlichkeiten und Umgebung**

Die Einrichtung benötigt für die Betreuung der Kinder mindestens 5 m<sup>2</sup> pro Kind. Zusätzlich sind die üblichen Nebenräume (Küche, Bad/WC, Büro und/oder Gesprächsraum, Stauraum usw.) bereitzustellen.

Die Betreuungsfläche wird wie folgt aufgeteilt

- Pro Gruppe: ein Gruppenraum (Kernraum);
- für Gruppen mit Kindern unter 24 Monate: zusätzlich ein separater Ruhe- und Rückzugsraum;
- weitere Räume für die Nutzung durch alle Gruppen: Aktivitätszonen und Rückzugsmöglichkeiten.

Kernräume der Gruppen haben einen direkten Zugang zum Korridor/Gemeinschaftsräumen und sind nicht Durchgangsräume für andere Gruppen.

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher. Die Gestaltung berücksichtigt die senso-motorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten. Für eine gute Schalldämmung und ausreichend Tageslicht ist gesorgt. Die Ausstattung ist flexibel, sodass sie

neuen Bedürfnissen angepasst werden kann. Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

Für teiloffene Arbeit sowie Waldgruppen/Waldkitas gelten zusätzliche Bedingungen (vgl. 9. Anhang).

## 6.6 Hygiene und Sicherheit

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen).

**Sicherheit der Kinder:** Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens durch Augenschein, ob die Voraussetzungen (z. B. alle Fenster gesichert, alle Steckdosen geschützt, Schränke und Regale an den Wänden befestigt, Aussenplatz umzäunt usw.) erfüllt und eingehalten werden. Die Kindertagesstätte lässt sich innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsaufnahme von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) prüfen.

**Hygiene:** Eine Kindertagesstätte hat die gesetzlichen Bestimmungen für Lebensmittelbetriebe einzuhalten. Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz (AVS) gemeldet. Die Bestimmungen des AVS werden eingehalten und schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze angewendet.

**Bau- und Brandschutz:** Die Räumlichkeiten müssen vor der Eröffnung von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sein. Bei einer Umnutzung stellt die Trägerschaft sicher, dass der Betrieb zonenkonform ist und die nötige Bau- oder Umnutzungsbewilligung der örtlichen Behörde vorliegt. Brandschutzmittel wie Brandschutzdecke und Feuerlöscher sind vorhanden, und das Personal ist in der Handhabung geschult. Für die Feuerlöscher ist ein Service-Vertrag zur regelmässigen Kontrolle abgeschlossen.

**Sicherheits- und Notfallkonzept:** Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind alle Risiken sowie die nötigen und geeigneten Massnahmen dagegen ausgeführt (Vorgehen bei Unfall, Krankheit, Brand usw.). Das Konzept regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und gibt Auskunft über Schulungen des Personals. Das Konzept wird im Kontext der gelebten Praxis regelmässig auf Aktualität überprüft, reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Für Waldgruppen/Waldkitas gelten zusätzliche Bedingungen (vgl. 9. Anhang).

## 6.7 Prävention hinsichtlich physischer sowie psychischer Gewalt und sexueller Übergriffe

Es besteht ein Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention von sexuellen Übergriffen und physischer sowie psychischer Gewalt und den Umgang mit Verstössen gibt. Die Trägerschaft verlangt im Bewerbungsverfahren von allen Mitarbeitenden Referenzauskünfte und einen aktuellen Strafregisterauszug sowie Sonderprivatauszug, der alle vier Jahre erneuert werden muss.

## **6.8 Datenschutz**

Die Kindertagesstätte hat die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## **7. Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern treten am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 24. Juni 2013.

## **8. Übergangsbestimmungen**

Betriebsbewilligungen, die gestützt auf den bisherigen Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis 31. Dezember 2020 in Kraft.

Vom Stadtrat Baden genehmigt am 26. November 2018

Vom Gemeinderat Ennetbaden genehmigt am 26. November 2018

Vom Gemeinderat Obersiggenthal genehmigt am 26. November 2018

Vom Gemeinderat Wettingen genehmigt am 22. November 2018

## 9. Anhang

### 9.1. Teiloffene Arbeit

**Definition:** Der Krippenpool betrachtet Kindertagesstätten als teiloffen, die regelmässig während drei oder mehr Tagen pro Woche während mehr als zwei Stunden am Tag ihre Gruppenstrukturen öffnen.

Bei teiloffener Arbeit sind folgende Voraussetzungen zusätzlich zu erfüllen:

**Voraussetzungen:** Die Arbeit mit einem teiloffenen Konzept setzt fundiertes spezifisches Fachwissen und sehr gute personelle, finanzielle und materielle Ressourcen voraus. Bedingung sind Mitarbeitende mit entsprechender Fortbildung (belegt mit Kompetenznachweis) und Beobachtungsinstrumente/Dokumentation für die Kinder.

**Kindergruppen:** Die Kinder müssen ununterbrochen mindestens zwei Mal eine ganze Stunde pro Tag in ihrer Bezugsgruppe verbringen. Anrechenbar als Zeit auf der Bezugsgruppe ist z. B. das gemeinsame Essen, nicht aber Schlafen oder die Zeit in der Sammelgruppe am Morgen oder Abend.

**Räumlichkeiten:** Zusätzlich zu den Anforderungen an Anzahl und Nett Nutzfläche der Gruppenräume ist ein Arbeits- und Sitzungsraum für das Personal zwingend erforderlich.

**Stellenplan/Budget:** Zusätzlich zum regulären Stellenplan für das Fachpersonal müssen pro Gruppe mindestens vier Arbeitsstunden pro Woche für mittelbare Arbeiten wie Kommunikation und Dokumentation usw. zur Verfügung stehen.

**Bewilligungsgesuch:** Im pädagogischen Konzept müssen zusätzlich der Tagesablauf, Aussagen zur Motivation für ein teiloffenes Konzept und eine Analyse der Chancen und Risiken der teiloffenen Arbeit für die Kinder sowie für die Fachkräfte sowie Lösungs- und Bewältigungsstrategien aufgezeigt werden.

### 9.2. Waldgruppen/ Waldkitas

**Definition:** Der Krippenpool betrachtet Waldkitas als Kindertagesstätten, die ihren Kitaalltag im Wald gestalten. Waldgruppen werden als Teilgruppen einer "normalen" Kindertagesstätte im Wald geführt.

Für Waldgruppen und Waldkitas sind folgende Voraussetzungen zusätzlich zu erfüllen:

**Grundlagenpapiere:** Die Grundlagenpapiere geben zusätzlich Auskunft über Kriterien für den Unterbruch des Betriebes (z. B. bei widrigen Wetterumständen) und Eingewöhnungsphase. Zielgruppe inklusive Voraussetzungen für die Teilnahme werden definiert. Die Eingewöhnungsphase ist dokumentiert.

**Ausbildungsanforderungen:** Die Leitung verfügt über eine Zusatzausbildung in Natur-/Wald-/Erlebnispädagogik und ausgewiesene Arbeitserfahrung. Für das Personal wird eine Zusatzausbildung in Natur-/Wald-/Erlebnispädagogik und ausgewiesene Arbeitserfahrung empfohlen.

**Räumlichkeiten:** Ein geschützter Gruppenraum mit sanitären Anlagen muss stets verfügbar (bei extremem oder gefährlichem Wetter, Jagdtagen und Holzschlagarbeiten) und beheizbar sein. Die Nettospielfläche kann angemessen (auf bis zu 4 m<sup>2</sup> pro Kind) reduziert werden.

**Wald:** Das Waldgebiet muss für die Führung eines Waldkitaangebots geeignet sein. Eine Zustimmung des Waldeigentümers muss in schriftlicher Form vorliegen. Die Nutzung des entsprechenden Waldstücks erfolgt gemäss den Grundlagen der kantonalen Waldbestimmungen<sup>9</sup>.

**Hygiene und Sicherheit:** Der besonderen Situation im Wald ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Sicherheits- und Notfallkonzept muss auf die besondere Situation im Wald angepasst sein (z. B. Begehung des Waldstückes und spezifische Gefahren wie Essen von Pflanzen und Früchten, Berühren von Tieren, Umgang mit Werkzeug, Fortbewegen auf Waldwegen, Umgang mit Passanten/ Passantinnen, regelmässige Zeckenkontrolle, Fuchsbandwurm, Mitführen einer Notfallapotheke und genügend sauberes Wasser usw.
- Ein Konzept zur Hygiene gibt Auskunft über die Lagerung von Lebensmitteln und wie der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität der betreuten Kinder gewährleistet wird (z. B. bei Toilettengängen usw.).

### 9.3. Coaching

Coaching<sup>10</sup> hat die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen, die Erweiterung des Handlungsspektrums und die persönliche Reflexion zum Ziel. Coaching setzt den Fokus auf die Person, deren Positionen, Rollen und Rollenhandeln.

Der Coach verfügt über eine abgeschlossene Führungsausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer Führungsposition im sozialen Bereich. Der Coach weist ausgewiesene Erfahrung im Coaching auf, vorzugsweise mit BSO-anerkannter Ausbildung. Pro Jahr werden mindestens sechs Sitzungen mit dem Coach abgehalten.

Die Trägerschaft und der Coachee vereinbaren mit dem Coach schriftlich die Beratungsdauer, Grobziele, Methoden, Honorar, Kostenbeteiligung der Trägerschaft und des Coachees usw. Auch während des Coachings ist die Trägerschaft für die Personalführung verantwortlich. Die Beratung und Begleitung durch den Coach entbindet die Trägerschaft nicht von der Vorgesetzten- und Linienfunktion gegenüber dem Coachee.

---

<sup>9</sup> Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1.7.1997 (Stand 1.8.2013) sowie Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16.12.1998 (Stand 1.8.2013)

<sup>10</sup> Gemäss Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO)